

## Thema

### **Fristen für Eintritt und ärztliche Feststellung einer Invalidität in der Privaten Unfallversicherung Treuwidriges Verhalten des Versicherers beim Berufen auf die Invaliditätsfristen**

#### Grundlagen

Nach § 7 I 1 AUB 88/94; § 2 Ziff. 1 S. 1 AUB 99 ist es für die Gewährung von Invaliditätsleistungen erforderlich, daß innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eine Invalidität von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom VN beim Versicherer geltend gemacht wird. Grundsätzlich kann sich der Versicherer auf die nicht rechtzeitige ärztliche Feststellung und Geltendmachung einer Invalidität berufen, ohne damit gegen Treu und Glauben zu verstoßen. Allerdings können Hinweis- oder Belehrungspflichten in Bezug auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis für den Versicherer im Einzelfall als Nebenpflichten aus dem Grundsatz von Treu und Glauben entstehen, wenn für ihn eine Belehrungsbedürftigkeit seines VN erkennbar ist. Unterläßt der Versicherer in derartigen Fällen eine Belehrung, kann er sich ausnahmsweise nicht auf eine Leistungsfreiheit wegen Fristablaufs berufen (vgl. *Grimm*, Unfallversicherung, 4. Aufl., § 2 AUB 99, Rdnr. 12, 16 m.w.N.). Fraglich ist, ob ein treuwidriges Verhalten des Versicherers beim Berufen auf eine fehlende Geltendmachung einer Invalidität als gegeben angesehen werden kann, wenn in einem vom Versicherer eingeholten ärztlichen Erstbericht der Eintritt einer Invalidität prognostiziert wird. Dies wird in einer Entscheidung des OLG Köln vom 21.10.1993 (OLGR Köln 1994, 54) bejaht. Die Tatsache, daß im ärztlichen Erstbericht auch die Invalidität angesprochen wird, lasse den Eindruck vom VN entstehen, er brauche, wenn die betreffenden Fragen beantwortet werden, die Invalidität nicht besonders geltend zu machen, sofern der den Erstbericht erstellende Arzt eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit prognostiziert und im einzelnen die Dauerfolgen bezeichnet (anders lag der Fall in der Senatsentscheidung – 5 U 31/91 –, r+s 1992, 34). Darüber hinaus besteht in derartigen Fällen eine Hinweispflicht des Versicherers in Bezug auf die Frist zur Geltendmachung der Invalidität.

Eine Geltendmachung der Invalidität hat zwar grundsätzlich durch eine spezielle Erklärung des VN zu erfolgen. Nicht ausreichend für eine Geltendmachung ist z.B. die Unfallanzeige. Allerdings kann beim Vorliegen einer ärztlichen Feststellung einer Invalidität eine spezielle Geltendmachung entbehrlich sein.

++

## Thema

### **Abgrenzung zwischen psychischer Störung und organischer Erkrankung des Nervensystems in der Privaten Unfallversicherung (§ 10 Nr. 5 AUB 61)**

#### Grundlagen

Nach § 10 Nr. 5 AUB 61 wird für Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluß an einen Unfall eintreten, eine Entschädigung nur gewährt, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind. Unter psychischen und nervösen Störungen fallen Schäden infolge von Schock-, Schreck- und Angstreaktionen bzw. psychische Beeinträchtigungen, die auf einer psychischen Fehlverarbeitung beruhen. Diese Fehlverarbeitung muß ihrerseits Krankheitswert haben und nicht adäquat kausal auf einem organischen Schaden beruhen (BGH, VersR 1972, 582; VersR 2003, 634; *Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 10 AUB 61, Rdnr. 4; *Wussow*, VersR 2000, 1183).

## Aktuelles

Das OLG Koblenz hat in einer Entscheidung vom 27.05.2004 (VersR 2005, 1137) festgestellt, das Vorliegen einer organischen Erkrankung des Nervensystems lasse sich nicht mit einer somatoformen Schmerzstörung begründen, wenn diese Störung keinen ausschließlichen organischen Hintergrund habe. Der durch das Gericht beauftragte Sachverständige hat festgestellt, die organischen Schäden seien aus somatischer Sicht weitestgehend abgeheilt gewesen und daß es sich bei Schmerzzuständen des VN an Kopf und Körper um psychische und nervöse Störungen im Anschluß an den Unfall handele. Außerdem hätten bereits prädisponierende Faktoren zur Auslösung einer somatoformen Schmerzstörung vorgelegen. Der Unfall selbst habe keine organische Erkrankung des Nervensystems verursacht, sondern als **Auslöser** einer „schwelenden“ somatoformen Schmerzstörung gewirkt. Diese Ausführungen des Sachverständigen seien auch nicht ausreichend, um eine **Mitursächlichkeit** des Unfalles (vgl. hierzu BGH, VersR 1995, 1433) zu begründen, da nach der Aussage des Sachverständigen der organische Hintergrund fehle und auch nicht gesagt werden könne, daß hier eine organische Erkrankung des Nervensystems als **mitwirkende Zwischenursache** bestanden habe.

## Schlußbetrachtung

Das OLG Koblenz (a.a.O.) folgt mit der vorliegenden Entscheidung der Rechtsprechung des BGH (VersR 1995, 1433), wonach für das Vorliegen einer unfallbedingt entstandenen organischen Erkrankung des Nervensystems auf den allgemein im Zivilrecht geltenden adäquaten Kausalzusammenhang abzustellen ist, mithin auch eine Mitwirkung des Unfalles bzw. eine organische Erkrankung des Nervensystems als mitwirkende Zwischenursache zum Kausalzusammenhang führen kann (a.A.: OLG Hamm, VersR 1993, 175; OLG Hamburg, VersR 1990, 513). Allerdings sieht es der Senat für die Annahme einer Mitursächlichkeit nicht als ausreichend an, wenn der Unfall selbst keine organische Erkrankung des Nervensystems verursacht, sondern lediglich als Auslöser gewirkt hat.

++

## Thema

**Wiedereinschluß von Bandscheibenschädigungen wegen überwiegender Unfallursache in der Privaten Unfallversicherung  
Kein Verstoß gegen das Transparenzgebot – Beweislast (§§ 2 III Nr. 2, 7 AUB 88)**

## Kurzer Beitrag

Nach § 2 III Nr. 2 AUB 88; § 5 Ziff. 2.1 AUB 99 sind Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter den Vertrag fallendes Unfallereignis die **überwiegende Ursache** ist.

Das OLG Karlsruhe (VersR 2005, 969 = OLGR 2005, 323) hat festgestellt, daß dieser Deckungsausschluß nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 I 2 BGB verstößt. Diese Ansicht vertritt nun auch das OLG Frankfurt am Main (VersR 2006, 1118). Zur Beweislast führt der Senat (a.a.O.) ebenso wie die herrschende Meinung (vgl. *Grimm*, Unfallversicherung, Kommentar, 4. Aufl., § 5 AUB 99, Rdnr. 68 m.w.N.) aus, daß bei Vorliegen einer behaupteten Schädigung an den Bandscheiben der VN dafür beweispflichtig sei, daß ein Unfallereignis die überwiegende Ursache (mehr als 50%) für die Bandscheibenschädigung gewesen sei. Dies ergebe sich aus der Formulierung des S. 2

der erwähnten Bestimmung der AUB als Gegen Ausnahme (a.A.: BGH, NJW-RR 1991, 443 = r+s 1991, 143; OLG Köln, r+s 1989, 415).

++